Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Mittenwalde
(Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31] und §§ 2, 5 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24.06.2024, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde in Ihrer Sitzung am 02.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Mittenwalde.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in seinem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Meldung beim Ordnungsamt der Stadt Mittenwalde dem ursprünglichen Halter zurückgegeben wurde. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

a.) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b.) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben,

c.) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d.) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 6 HundehV die Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt Mittenwalde als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur 1 Hund gehalten wird	60,00 Euro
b) ab den 2. Hund je Hund	84,00 Euro
c) ab den 3. und jeden weiteren Hund je Hund	120,00 Euro
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	600,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 (1) – (5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 a) bis d) gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Mittenwalde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die als Such-, Rettungs- und Sanitätshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Schutzeinrichtungen verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Steuerbefreiung wird gewährt für Hunde, die zur Zucht gewerblich gehalten werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Hundehaltung für gewerbliche Zwecke (Zucht) sind, dass

a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden,

b) der Zwinger, der Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,

d) die Zuchttauglichkeit der gehaltenen Tiere nachweislich vorliegt und

e) eine gewerbliche Anmeldung bei der Stadt Mittenwalde vorliegt.

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Schweißhunde über die entsprechenden Prüfungsnachweise verfügen und von einem staatlich anerkannten Schweißhundeführer gehalten und jagdlich im Sinne des Tierschutzauftrages geführt werden.

(6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 (1) a) –c) zu ermäßigen, für

a) Hundehalter, welche Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften (ALG II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Grundsicherung) haben, sowie einkommensmäßig gleichstehender Personen. Eine Steuerermäßigung tritt nicht ein oder entfällt ersatzlos, wenn mehr als ein Hund im Haushalt gehalten wird.

b) Hundehalter, die Hunde aus einem Tierheim oder dem Tierschutz erworben haben. Der Nachweis der Übernahme ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheimes oder Tierschutzes bei Beantragung unaufgefordert beizufügen. Hierbei gilt die Ermäßigung für den Zeitraum von drei Jahren ab Anschaffung.

c) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,

d) einem Jagdgebrauchshund mit abgelegter und bestandener Prüfung von einem Jagdausübungsberechtigten, der nicht gewerblich tätig ist, sofern er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, jedoch höchstens für einen Hund. Die Prüfung zum

Jagdgebrauchshund muss bei einem Jagdgebrauchshundeverband abgelegt worden sein, der selbst ein anerkannter deutscher Jagdgebrauchshundeverband ist bzw. bei einem internationalen Jagdgebrauchshundeverband, der als solcher von mindestens einem anerkannten deutschen Jagdgebrauchshundeverband anerkannt ist.

e) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 a) bis d) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 (2) bis (5) sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter und deren Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Mittenwalde anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter/in nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Mittenwalde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils zum 15. April als Jahresbeitrag fällig. Der Festsetzungsbescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter eines Hundes ist verpflichtet, der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – nach 8 Wochen, bei der Stadt Mittenwalde unter Angabe der Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard schriftlich anzumelden und auf Aufforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters sind zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

(2) Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt Mittenwalde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Hundehalter hat den Hund unverzüglich, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, bei der Stadt Mittenwalde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Mittenwalde für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mittenwalde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen.

Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig, entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mittenwalde in der jeweils gültigen Fassung. Die Hundesteuermarke ist bei Abmeldung abzugeben.

(5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mittenwalde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind der Hundehalter und die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchst. b) des KAG für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht unverzüglich anmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht unverzüglich abmeldet,

4. als Hundehalter, als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 keine wahrheitsgemäßen Angaben macht,

6. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 bei Mischlingen die Rasse (n) nicht oder falsch angibt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG und gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Mittenwalde vom 07.11.2016 außer Kraft.

Mittenwalde, den 02.03.2026

Knuth
Bürgermeister